

## Steuererklärung 2015 und Steuerspartipps 2016

Gerne möchten wir Sie mit diesem *taxflash* auf unsere Checkliste zur Steuererklärung 2015 aufmerksam machen und Ihnen nachstehend die wichtigsten Hinweise für die Steuererklärung 2015 in Erinnerung rufen.

### Checkliste

Auf unserer Homepage finden Sie die Checkliste zur Steuererklärung 2015.

#### [Checkliste Steuererklärung Kanton Bern 2015](#)

### Hinweise zur Steuererklärung 2015

Wie bereits im Vorjahr **müssen** die **Berufskosten** in jedem Fall **effektiv** deklariert werden, da kein Pauschalabzug mehr möglich ist. Die Beschränkung der Fahrkosten in Folge der vom Volk gutgeheissenen FABI-Vorlage (vgl. dazu unseren *taxflash* Nr. 11 vom Oktober 2015) betrifft erst die nächste Steuererklärung für das Jahr 2016.

Nicht zu vergessen sind die Erträge aus Photovoltaikanlagen. Diese stellen steuerbares Einkommen dar und müssen daher in der Steuererklärung deklariert werden. Es sind jeweils die Bruttovergütungen, vor dem Abzug für den eigenen Energiebezug, zu versteuern.

### Steuerspartipps

Ergänzend weisen wir Sie mit Blick aufs Jahr 2016 auf ausgewählte Steuerspartipps hin, die allerdings eine individuelle Beratung nicht ersetzen können.

#### Beiträge Säule 3a

Auch im Steuerjahr 2016 können erwerbstätige Personen mit einer Pensionskasse **maximal** den Betrag von **CHF 6'768** in ein **Säule 3a-Konto** einbezahlen und vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen. Personen ohne Pensionskasse können 20 % des Erwerbseinkommens abziehen, jedoch maximal CHF 33'840. Es lohnt sich zudem, die Beiträge zu Beginn des Jahres einzuzahlen, um von der höheren Verzinsung und der Steuerfreiheit der Zinserträge auf Säule 3a-Konten bereits im laufenden Jahr zu profitieren.

### Autorin



Nicole Stulz  
Fachfrau im Finanz- und  
Rechnungswesen mit eidg.  
Fachausweis  
Tel. +41 31 950 09 55  
[nicole.stulz@t-r.ch](mailto:nicole.stulz@t-r.ch)

### Einkauf in Pensionskasse

Sofern Sie eine Einkaufslücke in Ihrer Pensionskasse haben, können Sie sich bis maximal im Umfang dieser Einkaufslücke in die Pensionskasse einkaufen. Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig, es gilt jedoch eine darauf folgende dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge.

### Renovation von Liegenschaften

Eigentümer von Liegenschaften haben im Kanton Bern ein jährliches Wahlrecht, ob sie den Pauschalabzug für Unterhaltskosten von 10 % (Alter der Liegenschaft < 10 Jahre) bzw. 20 % (Alter der Liegenschaft > 10 Jahre) geltend machen wollen. Der Pauschalabzug bemisst sich auf dem Eigenmietwert bzw. den Mieterträgen. Abziehbar sind nur die so genannt „werterhaltenden Liegenschafts- bzw. die Unterhaltskosten“ (z.B. Einbau neue Fenster), während die „wertvermehrenden Liegenschaftskosten“ (z.B. erstmaliger Anbau eines Wintergartens) bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig sind. Zweitere finden hingegen bei der Grundstückgewinnsteuer im Falle eines Verkaufes der Liegenschaft Berücksichtigung. Der Pauschalabzug ist bei gewerblich genutzten Liegenschaften nicht zulässig, dort müssen immer die effektiven Kosten zum Abzug gebracht werden.

Durch ein geschicktes „Ansparen“ von Unterhaltsarbeiten können diese in einem Jahr konzentriert ausgeführt werden, so dass die Kosten höher sind als der Pauschalabzug. Beispielsweise ist es steuerplanerisch ungeschickt, wenn jedes Jahr CHF 4'000 an effektiven Unterhaltskosten anfallen, da sich der Pauschalabzug auch ca. in dieser Grössenordnung bewegen dürfte. Es ist deshalb vorteilhafter, Sie machen zweimal den Pauschalabzug von beispielsweise CHF 4'000 geltend, um dann im dritten Jahr tatsächliche Unterhaltskosten von beispielsweise CHF 12'000 zu bündeln und diesen Betrag vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen.

Bei der steuerlichen Optimierung von abziehbaren Unterhaltskosten sind insbesondere auch die formellen Anforderungen an die Rechnungen im Auge zu behalten und zu berücksichtigen (nachfolgende Ausführungen beziehen sich explizit auf die im Kanton Bern geltende Praxis):

- Es ist immer das **Rechnungsdatum** massgebend.
- **Akontorechnungen** werden einkommenssteuerlich nicht berücksichtigt.
- Im Ergebnis bedeutet das, dass nur die effektiv erbrachte Leistungen umfassenden **Teil-** und **Schlussrechnungen** in Abzug gebracht werden können.

Bei geschicktem Umgang mit diesen Grundsätzen kann im konkreten Fall das steueroptimale Ergebnis anvisiert und erreicht werden. Dieses Ziel kann entweder so sein, dass wenn möglich sämtliche Unterhaltsarbeiten in einem einzigen Steuerjahr anfallen (beispielsweise wegen der sog. Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG BE). Oder es wird angestrebt, dass sich die Arbeiten auf zwei oder sogar mehr Steuerjahre verteilen.

#### Weiterbildungskosten

Sollten Sie Aus- und Weiterbildungen absolvieren, so denken Sie bitte daran, dass sämtliche damit verbundenen Auslagen abzugsfähig sind (Schulgebühren, Reisekosten (auch mit dem Auto), notwendige Hotelübernachtungen, Materialkosten usw.). Neu sind auch sogenannte Auszubildungskosten (wenn Sie sich beruflich neu orientieren) abzugsfähig.

#### Fahrkosten

Ab dem Steuerjahr 2016 gilt die Beschränkung des Abzugs für Fahrkosten (in Zusammenhang mit der eingangs erwähnten FABI-Vorlage). Der Abzug bei der direkten Bundessteuer ist auf CHF 3'000 begrenzt worden. Die Kantone regeln diese Begrenzung für die Kantons- und Gemeindesteuern unterschiedlich. Im Kanton Bern beträgt der maximale Abzug CHF 6'700. In den Kantonen Freiburg und Solothurn ist hingegen eine solche Begrenzung momentan kein Thema.

Wird Ihnen vom Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt, dass Sie für den Arbeitsweg benützen können, ist es wichtig zu beachten, dass auch Sie von dieser Fahrkostenbeschränkung betroffen sind. Dies bedeutet, dass ab dem Jahr 2016 allenfalls mit einer höheren Steuerbelastung zu rechnen ist.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**.

Philipp Beck  
Mathias Josi  
Thomas Kunz  
Martin Röthlisberger  
Nicole Stulz

#### **MWST-Kongress und T+R Steuerseminar**

An dieser Stelle machen wir Sie auf den MWST-Kongress sowie das T+R Steuerseminar aufmerksam.

Diese werden wie folgt durchgeführt:

#### MWST-Kongress

(Dienstag, 21. Juni 2016, 13:30 Uhr,  
Stade de Suisse Wankdorf Bern)

#### T+R Steuerseminar 2016

Die Verrechnungssteuer aus der Sicht der ESTV und der Beratung sowie Neuerungen im Steuerrecht (Donnerstag, 18. August 2016, 13:30 Uhr,  
Stade de Suisse Wankdorf Bern)

Es würde uns freuen, Sie am Kongress und/oder an unserem Steuerseminar begrüssen zu dürfen.